



**TURNGEMEINDE 1879
TROSSINGEN e.V.**

Mietvertrag

Zwischen

- Vermieter -

Turngemeinde 1879 Trossingen e.V.
Heinz-Mecherlein-Straße 20
78647 Trossingen

Und

-Mieter-

Name, Vorname

Telefon

E-Mail-Adresse

Straße, Hausnummer,

PLZ, Ort

Handelt es sich bei dem Mieter um ein Vereinsmitglied?

Ja

Nein

§1 – Gegenstand des Vertrags

- (1) Der Vermieter überlässt dem Mieter für den zuvor vertraglich geregelten Zeitraum die Räumlichkeiten des Sportheims - in der Heinz-Mecherlein-Straße 20, 78647 Trossingen - inklusive Terrasse und Inventar. Der Vermieter behält sich das Recht des Zutritts zu den Räumlichkeiten während der Mietdauer vor.
- (2) Der Mieter wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass es ggf. zu parallelem Trainingsbetrieb auf dem Gelände kommen kann (Betroffene Abteilung: Tennis, Kampfkunst, Fußball).

§2 – Nutzung

- (1) Die Nutzung des Sportgeländes und des Sportheims unterliegt der beigefügten Hausordnung, zu derer Einhaltung sich der Mieter mit seiner Unterschrift verpflichtet.
- (2) Das Sportgelände inklusive Sandkasten und Fußballfeld dürfen von den Mietern während der Mietdauer genutzt, müssen jedoch dabei in ihrem aktuellen Zustand belassen werden.
- (3) Die „Palisaden“, sowie der „Bambusgarten“ im hinteren Bereich des Sportgeländes sind von der Benutzung ausgeschlossen und dürfen nicht betreten oder beschädigt werden.
- (4) Während der Mietdauer gelten die gesetzlichen Polizeistunden, das Jugendschutzgesetz sowie die Lärmschutzverordnung.
- (5) Beim Verlassen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass...
 - a. alle Türen und Fenster verschlossen sind.
 - b. das Gartentor verschlossen ist.
 - c. in Küche und Toiletten kein Wasser läuft.
 - d. alle Geräte und Beleuchtungen in allen Räumen ausgeschaltet sind.
 - e. alle Heizkörper (im Winter auf Stufe 1) zurückgedreht sind.
 - f. alle Sitzpolster der Terrasse wieder innerhalb des Sportheims verstaut sind.
 - g. Terrassenstühle und -tische mit der entsprechenden Kette verschlossen sind.

§3 – Mietdauer

- (1) Das Mietverhältnis beginnt mit der Übergabe des Schlüssels und endet mit der Abnahme durch den Vertretungsberechtigten des Vereins und der Rückgabe des Schlüssels.
- (2) Die Schlüsselübergabe findet am _____ um _____ Uhr statt.
- (3) Die Abnahme durch den Verein findet am _____ um _____ Uhr statt.
 - a. Die Abnahme findet immer nach Beendigung der Feier, spätestens jedoch am Folgemorgen **um 10:00 Uhr** statt. Ausnahmen nur nach Absprache möglich.
- (4) Der Termin zur Übergabe bzw. zur Abnahme wurde folgendermaßen vereinbart

telefonisch per Mail/WhatsApp persönlich

§4 – Kosten

- (1) Die tägliche Raummiete inklusive aller entstandenen Nebenkosten in dem geplanten Zeitraum beträgt _____ EUR.
- (2) Sollten Nebenkosten anfallen, welche den „Normalverbrauch“ übersteigen (z.B. durch das Betreiben einer Hüpfburg) wird eine Nebenkosten-Zusatzpauschale von 25,00 EUR fällig.
- (3) Der Mieter hat bei der Reservierung des Sportheims eine Anzahlung in Höhe von 100,00 EUR zu leisten. Bei Stornierung bis vier Wochen vor Anmietung erfolgt eine Erstattung dieser Anzahlung.

	Tagesmiete Mo – Do	Tagesmiete Fr - So
Mitglieder	75,00 EUR	160,00 EUR
Nichtmitglieder	85,00 EUR	190,00 EUR

Der obenstehenden Liste können nochmal die aktuellen Tagesmietpreise entnommen werden.

- (4) Der Mieter hat die Anfallenden Kosten vorab per Bank oder PayPal zu überweisen (*Verwendungszweck Name + Mietzeitraum*) oder spätestens bei Übernahme des Mietgegenstandes vollständig in bar zu begleichen.
- (5) Optional können vom Mieter folgende Zusatzleistungen dazugebucht werden:

Zusatzleistung	Kosten	In Anspruch nehmen?	
Reinigungsservice	70,00 EUR	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Nutzung des Steingrills	30,00 EUR	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

§5 – Kautio

- (1) Zur Sicherung der sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Ansprüche des Vermieters hat der Mieter bei Übernahme des Mietgegenstandes eine Kautio in Höhe von **200,00 EUR** in bar zu entrichten, die nach Beendigung des Mietverhältnisses und mängelfreier Rückgabe an den Mieter ausbezahlt wird.
- (2) Jeglicher Verstoß gegen die Hausordnung, gegen die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Regelungen sowie gegen die Inhalte dieses Vertrags führt zur vollständigen Einbehaltung der Kautio.
- (3) Für Beschädigtes Geschirr werden ggf. pauschal 5,00 EUR von der Kautio einbehalten.

§6 – Berechnung der Gesamtkosten für den Mieter

Tagesmiete für _____ Tag/e (_____ EUR pro Tag)	_____ EUR
+ Kautio	_____ EUR
+ Nutzung des Steingrills (<i>optional</i>)	_____ EUR
+ Nutzung des Reinigungsservice (<i>optional</i>)	_____ EUR
+ Nebenkosten-Zusatzpauschale (<i>optional</i>)	_____ EUR
- Anzahlung	_____ EUR
<hr/>	
= Gesamtkosten	_____ EUR

§7 – Übergabe und Zustand des Mietobjekts

- (1) Die Übergabe des Sportheims und des Inventars an den Mieter erfolgt zum Mietbeginn gemäß §3. In sämtlichen Räumen und auf der Terrasse ist das Rauchen und offenes Feuer strengstens untersagt!
- (2) Dekorationen sind bei Mietübergabe zu besprechen und dürfen an Decke, Wänden und Tischen keine Klebe- oder Befestigungsrückstände hinterlassen

§8 – Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Sportheim und Inventar in ordnungsgemäßen Zustand an den Vermieter zu übergeben.
- (2) Beschädigungen und Verluste sind unaufgefordert bei der Übergabe zu melden und werden vom Vermieter unter Anrechnung der Kautions in Rechnung gestellt.

§9 – Weitere Mietvereinbarungen

- (1) Für entstandene Schäden am Mietgegenstand während der Mietdauer haftet der Mieter
- (2) Nachweislich durch den Mieter bzw. seine Gäste verursachte Schäden an Vereinseigentum während der Mietdauer sind durch den Mieter zu begleichen.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, eventuelle Beschädigungen unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- (4) Belästigungen der Anwohner, insbesondere ruhestörender Lärm und unzulässige Abfallentsorgung an angrenzenden Grundstücken oder in freier Natur sind zu unterlassen.
- (5) Die Nachtruhe ab 22:00 Uhr ist strengstens einzuhalten.
- (6) Das Rauchen im gesamten Gebäude und der Terrasse ist strengstens untersagt. Sollte dagegen Verstoßen werden behält der Verein die Kautions ein.
- (7) Das Zünden von Feuerwerkskörpern ist von Seiten der Stadt Trossingen und dem Amt für öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt. Sollte es Hinweise zum Verstoß dagegen geben, behält der Verein die Kautions ein. Kommt es hierbei zu einer Anfrage durch die Ordnungsbehörden der Trossinger Stadtverwaltung, werden die persönlichen Daten des Mieters zur Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeit an die Behörden weitergegeben.
- (8) Die Räumlichkeiten müssen bis zum Rückgabetermin komplett gereinigt werden.
 - a. Dies beinhaltet das Aufräumen, Fegen und nass Wischen der gesamten Räumlichkeiten und der Ablageflächen, sowie das restlose Bereinigen des genutzten Außenbereichs.
 - b. Sämtliche(r) Müll, Wert- und Rohstoffe sowie das gesamte Leergut sind vom Mieter bis zum Übergabepunkt zu entsorgen.
- (9) Ist eine Nachreinigung notwendig, wird hierfür die Kautions einbehalten. Die Entscheidung, ob eine Nachreinigung durchzuführen ist, trifft der Vermieter.

§10 – Müllentsorgung

- (1) Die Müllentsorgung obliegt dem Mieter.
- (2) Speisereste, Verpackungsmüll und Sonstiges müssen selbst entsorgt werden.

Nutzungsvereinbarung / Hausordnung

Gültig ab dem 09.08.2024 - für das Vereinsheim der Turngemeinde 1879 Trossingen
e.V.
Heinz-Mecherlein-Straße 20, 78647 Trossingen.

Die Nachfolgenden Punkte gelten sowohl für die Nutzung durch externe Mieter wie auch für die Nutzung durch Vereinsmitglieder bei privaten Veranstaltungen, Abteilungsfeiern oder bei sonstiger Verwendung des Sportheims der Turngemeinde 1879 Trossingen e.V.

1. In den Räumlichkeiten und auf der Terrasse des Vereinsheims gilt ein absolutes Rauchverbot.
2. Das Zünden oder Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist seitens der Stadt Trossingen untersagt! Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.
3. Die Nutzung von Konfetti, Schnipseln, Wasserballons oder ähnlichem sind auf dem gesamten Gelände untersagt.
4. Bei Nutzung des Vereinsheims muss auf die Ruhezeiten geachtet werden! Lärm in jeglicher Form (Musik, laute Gespräche, Gegröle) muss ab 22:00 Uhr eingestellt werden.
5. Zu jeder Zeit müssen alle Feuerlöscher des Vereinsheims frei zugänglich und gut sichtbar angebracht sein. Sie sind stets frei von Dekoration zu halten.
6. Fluchtwege müssen während der Nutzung stets geöffnet und frei von Hindernissen sein.
7. Das Abstellen von Getränkekisten oder ähnlichen Gegenständen im Gastraum, Vorraum oder Flur ist außerhalb der Nutzung strengstens untersagt. Leergut, Kästen oder ähnliches werden in den dafür vorgesehenen Kellerräumen gelagert.
8. Bei Neuordnung der Tische und Stühle sind diese zu heben, um Kratzer auf dem Boden zu vermeiden. Das „Schieben“ der Einrichtung ist untersagt.
9. Die Einrichtung darf nicht draußen auf der Wiese abgestellt werden. Auf den sorgfältigen und schonenden Umgang ist stets Acht zu geben.
10. Die Nutzung der Beton-Palisaden im hinteren Außenbereich ist aufgrund eines hohen Verletzungsrisikos verboten und der Zutritt zu diesem Trainingsbereich untersagt.
11. Bei Nutzung des Steingrills verpflichtet sich der Nutzer die Asche aus dem Grill herauszuholen und sie in dem dafür vorgesehenen Ascheeimer zu entsorgen.
12. Bei Nutzung des Sandkastens ist darauf zu achten, dass dieser wieder ordentlich verlassen wird, sodass der nächste ihn bedenkenlos nutzen kann.
13. Bei Nutzung der Fußballtore dürfen diese nicht von ihrem Standort wegbewegt werden.
14. Sämtliche Räume des Vereinsheims sind nach der Nutzung komplett zu reinigen und in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen (Aufräumen, Fegen, Wischen, Lüften). Das gilt auch für die kurzweilige Nutzung durch Mitglieder des Vereins.
15. Nach der Nutzung müssen Fenster und Türen kontrolliert und verschlossen werden. Dies gilt besonders für die Zwischentüre im Untergeschoss.
16. Nach der Nutzung der Vereinsheims muss kontrolliert werden, ob alle Lichter ausgeschaltet, Heizungen heruntergestellt und Wasserhähne abgestellt sind.
17. Schäden am Vereinsheim, der Einrichtung oder des Inventars sind direkt einem der Vorstandsmitglieder zu melden.
18. Der Verkauf von Alkohol mit Gewinnabsicht ist eine genehmigungspflichtige Tätigkeit und ohne Beantragung dieser Genehmigung von der Stadtverwaltung untersagt.
19. Bei Nutzung des Vereinsheims gilt zu jeder Zeit die aktuelle Lärmschutzverordnung und das Jugendschutzgesetz.

Bei Verstoß gegen die Nutzungsvereinbarung kann das Nutzungsrecht Einzelner von Seiten des Vorstands dauerhaft entzogen werden